



# Dokumentation von und zur Beteiligung der Frauenbeauftragten an Berufungsverfahren

Buchenbach - Wiesneck: 21. Februar 2002

## **Beschluss:**

Die Frauenbeauftragten fordern das Wissenschaftsministerium auf, in Fällen, in denen die Frauenbeauftragte eine von der Reihung abweichende Stellungnahme abgibt, zu begründen, warum die Stellungnahme nicht berücksichtigt und die Liste nicht zurückgegeben werden konnte. Die Begründung ist den Frauenbeauftragten vor der Ruferteilung mitzuteilen.

## **Begründung:**

Der Erlass des Wissenschaftsministeriums zur Dokumentation von und zur Beteiligung der Frauenbeauftragten an Berufungsverfahren wird ausdrücklich begrüßt und hat bereits zu ersten Erfolgen geführt. Den Aufgaben der Frauenbeauftragten in Berufungsverfahren wird von allen Beteiligten gegenwärtig mehr Beachtung geschenkt. Im Hinblick auf zukünftige Berufungen wird diese Maßnahme jedoch schnell an Wirksamkeit verlieren, wenn bei begründeten Beanstandungen der Frauenbeauftragten keine Änderungen erfolgen bzw. keine Begründung erfolgt, weshalb die Stellungnahme nicht berücksichtigt werden konnte. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Berufungsverfahren erscheint es den Frauenbeauftragten daher unerlässlich, dass die Hochschulen und die Frauenbeauftragten eine Begründung erhalten, weshalb ihre Interventionen keine Beachtung finden konnten. Diese Begründung ist vor der Ruferteilung sowohl den Frauenbeauftragten als auch der Hochschulleitung mitzuteilen.